Abfallwirtschaft
Landkreis Freudenstadt

Merkblatt

Behältergemeinschaften bei Privathaushalten – Häufig gestellte Fragen

Grundsatz

Generell gilt, dass für jeden privaten Haushalt ausreichend Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Papiertonne) vorhanden sein müssen. Je Haushalt muss auf jeden Fall mindestens ein Restmüllbehälter mit einem Volumen von 35 Litern vorhanden sein. Davon abweichend gibt es auch die Konstellation, dass mehrere Haushalte eine Behältergemeinschaft bilden.

Wann kann eine Behältergemeinschaft beantragt werden? Wann ist diese verpflichtend?

Bei Gebäuden mit mehr als einem und bis zu sieben Haushalten kann eine Behältergemeinschaft beantragt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass das Müllvolumen für alle Haushalte ausreichend ist. Ab acht Haushalten auf einem Grundstück ist eine Behältergemeinschaft verpflichtend.

Anzahl Haushalte	Satzungsregelung	
1 bis 7	Behältergemeinschaft ist auf Antrag möglich; sie kann aus zwei oder mehr Haushalten bestehen	§ 14 Abs. 5 Buchstabe b
8 bis 14	Behältergemeinschaft ist Pflicht; Abweichungen mit Zustimmung der Hausverwaltung möglich	§ 14 Abs. 5 Buchstabe c
15 und mehr	Behältergemeinschaft ist Pflicht; keine Abweichung möglich	§ 14 Abs. 5 Buchstabe c

Kann ich mit meinem Nachbarn eine Behältergemeinschaft gründen?

Eine Behältergemeinschaft kann mit Haushalten erfolgen,

→ deren Wohnung sich auf dem selben Grundstück befinden (z. B. Mehrfamilienhaus)
→ deren Wohnung sich auf einem direkt angrenzenden Grundstück befinden

Eine Behältergemeinschaft mit Nachbarn von einem anderen Grundstück ist nur möglich, wenn die Grundstücke direkt aneinander angrenzen, sich also eine Grenze teilen. Es darf beispielsweise keine Straße, Fußweg oder ein anderes Grundstück dazwischenliegen.

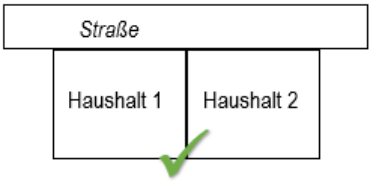

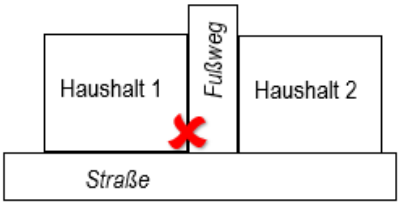

Wie kann eine Behältergemeinschaft gegründet werden?

Durch Mitteilung an den Abfallwirtschaftsbetrieb und bei Vorliegen aller Voraussetzungen.
Hierfür bitte das zur Verfügung stehende Formular verwenden.

Welche Arten von Behältergemeinschaften gibt es?

Restmüll	Biomüll	Papiermüll
Wenn die Restmülltonne gemeinsam genutzt wird, müssen auch Bio- und Papiertonne zusammen genutzt werden.	Eine Behältergemeinschaft nur auf die Biotonne bezogen ist möglich, so dass jeder Haushalt seine eigene Restmülltonne hat.	Eine Behältergemeinschaft nur auf die Papiertonne bezogen ist möglich, so dass jeder Haushalt seine eigene Restmülltonne hat.
§ 14 Abs. 5 lit. b) der Satzung	§ 14 Abs. 8 der Satzung	§ 14 Abs. 9 der Satzung

Was ist der Vorteil einer Behältergemeinschaft?

Bei gemeinsamer Nutzung der Mülltonnen stehen weniger einzelne Tonnen vor Ort und es fallen weniger Müllgebühren für die beteiligten Haushalte an.

<u>Beispielrechnung:</u>

Restmüll mit Bio und Papier - ohne Behältergemeinschaft

	Haushalt 1	**Haushalt 2**
Jahresgebühr	148,20 Euro	148,20 Euro
Mindestvolumen der Restmülltonne	*35 Liter*	*35 Liter*

Restmüll mit Bio und Papier - mit Behältergemeinschaft für Restmüll

	2 Haushalte	**3 Haushalte**
Jahresgebühr für einen Haushalt	197,16 Euro	236,64 Euro
Jährliche „Zusatzgebühr“ für jeden weiteren Haushalt	35,52 Euro	35,52 Euro
Summe	232,68 Euro	307,68 Euro
Betrag je Haushalt, bei Aufteilung zu gleichen Teilen	116,34 Euro	102,56 Euro
Mindestvolumen der gemeinsamen Restmülltonne	*60 Liter*	*80 Liter*

Das Volumen der Biotonne ist nach Personenanzahl gestaffelt und wird bei einer Behältergemeinschaft entsprechend angeglichen.

Da nicht alle möglichen Fallvarianten hier abgebildet werden können, wenden Sie sich bei Fragen bitte an die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs.

Wer ist verantwortlich bzw. wer zahlt die Gebühr für die Behältergemeinschaft?

Bei Gründung einer Behältergemeinschaft wird durch die Parteien ein „verantwortlicher Haushalt“ festgelegt. Diesem sind die betroffenen Behälter im System zugeordnet, er übernimmt die Behälterausstattung und ist Ansprechpartner für den Abfallwirtschaftsbetrieb. Bei einer Restmüll-Behältergemeinschaft erhält dieser Haushalt den Gebührenbescheid. Die anderen Haushalte erhalten keinen eigenen Gebührenbescheid. Die Verrechnung der Müllgebühren hat dann eigenständig zwischen den Beteiligten zu erfolgen.

Warum wird bei einer Restmüll-Behältergemeinschaft eine sogenannte „Zusatzgebühr“ erhoben?

Bei Restmüll-Behältergemeinschaften wird zunächst die Behältergebühr für den „verantwortlichen Haushalt“ erhoben. Für jeden weiteren an die Behältergemeinschaft angeschlossenen Haushalt wird eine sogenannte „Zusatzgebühr“ erhoben. In dieser Zusatzgebühr sind alle Leistungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Freudenstadt berücksichtigt, die von allen Haushalten – und zwar unabhängig von der Größe des Restmüllbehälters - gleichermaßen genutzt werden wie z. B. die Sperrmüll- und Gartenabfallabfuhr sowie die Nutzung der Entsorgungsanlagen, Recyclingcenter und Wertstoffinseln. Die Zusatzgebühr könnte auch als „Grundgebühr“ bezeichnet werden.

Beispiel eines Gebührenbescheids mit 80 Liter Restmüll-Behältergemeinschaft für zwei Haushalte:

Abfallgebühren 2025 / Jahresbescheid Datum: 24.01.2025

auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Lkr. FDS in der aktuellen Version

Debitor-Nr.: [redacted] (bei Zahlung und Schriftverkehr angeben)
Objekt: [redacted], [redacted]

Es besteht eine Behältergemeinschaft mit [redacted].

Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2025

Anzahl	Bezeichnung	Zeitraum	Gebühr	für	Gesamtgebühr
1	Restabfallbehälter 80 Liter mit Biotonne	01.01. - 31.12.2025	19,72 EUR	12 Monate	236,64 EUR
1	Zusatzgebühr Behältergemeinschaft	01.01. - 31.12.2025	2,96 EUR	12 Monate	35,52 EUR
	Bei gemeinschaftlich genutzten RM-Behälter fällt eine zus. Gebühr für jeden weiteren Haushalt an.				
				Summe:	272,16 EUR

Wie kann eine Behältergemeinschaft aufgelöst werden?

Durch Mitteilung an den Abfallwirtschaftsbetrieb von einem der beteiligten Haushalte. Die Information aller beteiligten Haushalte hat eigenständig untereinander zu erfolgen.
Nach der Mitteilung wird die Behältergemeinschaft vollständig aufgelöst und jeder Haushalt wird einzeln zu den Müllgebühren veranlagt. Jeder Haushalt muss sich selbst um die benötigten Mülltonnen kümmern und die Abfallgebühren hierfür bezahlen.

Abfallwirtschaft Landkreis Freudenstadt
Landratsamt Freudenstadt
Herrenfelder Str. 14 - 72250 Freudenstadt
Tel.: 0800 9638527
service@awb-fds.de